

99050023169000, 99050023169000

Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit anzeigen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/216115566/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050023169000, 99050023169000
Leistungsbezeichnung I	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Mobiler Standverkauf, Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Handelsreisender, Reisegewerbe, Ausnahmen im Reisegewerbe aus besonderem Anlass, Handelsvertreter: Haustürgeschäfte, Anzeigepflicht, Vertreter, Gewerbeanzeige, Haustürgeschäfte, Handelsvertreter, Reisegewerbekartenfreiheit, Reisegewerbekarte, Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	09.02.2021
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 55a Abs. 1 Nr. 3, 9 oder 10 i. V. m. § 55c der Gewerbeordnung (GewO) https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55c.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55a.html
Teaser	Nur wenige reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten müssen angezeigt werden. Bitte prüfen Sie vor Aufnahme einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit, ob Sie diese eventuell bei der zuständigen Stelle anzeigen müssen.
Volltext	<p>Für folgende reisegewerbekartenfreien Tätigkeiten besteht eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer Waren in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt; • Wer von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt; das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b GewO findet keine Anwendung; • Wer Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen,

Modul	Sachverhalt
	<p>Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.</p> <p>Sie üben eine der oben genannten reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 55a Abs. 1 Nr. 3, 9 und 10 GewO aus, dann haben Sie den Beginn Ihres Gewerbes der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit Sie es nicht bereits nach § 14 Abs. 1 bis 3 GewO angemeldet haben. Sofern eine Anzeigepflicht besteht, ist das Formular gemäß der Gewerbeanzeigenverordnung zu verwenden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Formular nach der Gewerbeanzeigenverordnung • Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung • Aufenthaltstitel, wenn Ausländer und keine EU/EWRStaatsangehörigkeit • Für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform: Wenn Sie Ihren Unternehmenssitz in Deutschland haben, benötigen Sie: bei eingetragenen Unternehmen: Handelsregisterauszug und gegebenenfalls eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages Wenn Sie Ihren Unternehmenssitz im Ausland haben, benötigen Sie Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzeige einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit können Sie vor Ort bei Ihrer Gemeinde bzw. Stadtverwaltung vornehmen. Wenden Sie sich hierzu an die Gemeinde bzw. Stadtverwaltung/Gewerbeamt, in der Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. in welcher der zukünftige Betrieb seinen Sitz haben wird.
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Keine
Frist	<p>Sie müssen Ihre Gewerbetätigkeit mit Aufnahme unverzüglich anzeigen. Wenn Sie Ihr Gewerbe verspätet oder fehlerhaft anzeigen, müssen Sie mit</p>

Modul	Sachverhalt
	einer Geldbuße rechnen.
weiterführende Informationen	Informationen auf dem Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Thema https://www.existenzgruender.de/DE/Home/inhalt.htm https://www.existenzgruender.de/DE/Home/inhalt.htm
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Für bestimmte Tätigkeiten im Reisegewerbe wird keine Reisegewerbekarte benötigt. • Allerdings sind einige reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
Ansprechpunkt	Ansprechpartner bei der Anzeige einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit ist das Gewerbeamt bei Ihrer Gemeinde bzw. Stadtverwaltung, in der Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. der zukünftige Betrieb seinen Sitz haben wird.
Zuständige Stelle	Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit ist Ihre Gemeinde bzw. Stadtverwaltung, in der Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. der zukünftige Betrieb seinen Sitz haben wird.
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare: Gewerbeanmeldung • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein • Onlineverfahren möglich: ja
Ursprungsportal	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit anzeigen, Show travel business card free activity